

Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



56. Jahrgang

22. Ausgabe

17. November 2020



ABFALL | WERTSTOFF | RESSOURCE

www.awr.de

Ich bin die Neue im Kreis!

Übersicht der wichtigsten Fakten zur Einführung der Gelben Tonne im Kreis Rendsburg-Eckernförde:

- ➔ **5. Oktober 2020:** Start der Verteilung an alle Haushalte
- ➔ **2. Januar 2021:** Beginn der Abfuhr (Achtung: neue Abfuhrtermine!)
- ➔ **Pro Grundstück:** Mindestens eine 240-Liter Tonne
- ➔ **Abfuhr:** 4-wöchentlicher Abfuhrhythmus
- ➔ **Was kommt rein:** Verpackungsabfälle, nur die aus Metall, Verbund- und Kunststoff

Ihr neuer Ansprechpartner für alle Fragen zur Gelben Tonne:



Hotline: 0800 886 66 66 (kostenlos)
E-Mail: Service.Nord@prezero.com

Mehr auf: www.awr.de · www.muelltrennung-wirkt.de



Herausgeber:

Amtsverwaltung Dänischenhagen

Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Sönke-Peter Paulsen
Verantwortlich für Vereinsnachrichten:
Die Vereinsvorsitzenden
Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Es ist bei der Amtverwaltung kostenlos erhältlich und wird allen Haushalten in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt. Es kann gegen Erstattung der Portokosten zum laufenden Bezug bestellt werden.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können Geschäfts- und Privatanzeigen kostenpflichtig abgedruckt werden.

So erreichen Sie uns:

Telefon: 04349/809-0

Telefax: 04349/809-925 oder -960

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag: 8:00–12:00 Uhr

Dienstag: zusätzlich 14:00–16:00 Uhr

Private und gewerbliche Anzeigen:

Druckgesellschaft mbH Joost & Saxen

Eckernförder Str. 239, 24119 Krons-

hagen, Tel. 0431 54 22 31

E-mail: MB@dgmbh.de

(Mo.+Fr.: 8–12.30 Uhr, Di-Do: 8–16 Uhr)

Nächster Anzeigenschluss:

Freitag, 20. November 2020, 10 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:

Dienstag, 1. Dezember 2020

Inhalt

- 2 Bekanntmachungen der Amtsverwaltung, Aktuelles aus Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande
- 30 Kirchen, Vereine und Verbände
- 32 Anzeigen



Neu!

Ab sofort: Online-Terminbuchung möglich

Ab sofort bietet Ihnen die Amtsverwaltung Dänischenhagen die Möglichkeit, **Termine für das Bürgerbüro** komfortabel online zu buchen.

Durch diesen Service sparen Sie nicht nur Wartezeit, sondern werden zudem rechtzeitig vor dem Termin an diesen und die mitzubringenden Unterlagen erinnert.

Für die Online-Terminbuchung besuchen Sie bitte die Homepage des Amtes Dänischenhagen unter

www.amt-daenischenhagen.de

Dort finden Sie an der linken Seite einen blauen Reiter mit der Bezeichnung „Termin vereinbaren“. Diesen klicken Sie bitte an. Sie gelangen so direkt zur Online-Terminbuchung.

Alternativ können Sie auch folgenden QR-Code nutzen:



Wir freuen uns auf Ihren Termin!



Dänischenhagen

Hinweis:

Die für den **19.11.2020** geplante Sitzung des **Jugend- und Sozialausschuss Dänischenhagen** ist **abgesagt**.

Am 23.11.2020 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

Gremium **Finanz- und Wirtschaftsausschuss Dänischenhagen**
Ort **Begegnungsstätte Dänischenhagen, Zur Mühlenau 12, 24229 Dänischenhagen**

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher begrenzt. Es wird ausschließlich Besucherinnen und Besuchern mit Mund-Nasen-Bedeckung (für die Veranstaltungsdauer) Zutritt gewährt. Der im Sitzungsraum festgelegte Mindestabstand ist unbedingt einzuhalten. Weisungen vor Ort sind zu beachten. Kontaktdaten werden erhoben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 28.09.2020
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde der Einwohner/innen
5. Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dänischenhagen
 1. Bestätigung der Kalkulation der Feuerwehrgebühren
 2. Neufassung der Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dänischenhagen
6. Neufassung der Straßenreinigungssatzung
7. Änderung der Hundesteuersatzung
8. Überplanmäßige Ausgaben Ausbaggerung Regenrückhaltebecken Gerhard-Willrodt-Park
9. Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Dänischenhagen
10. Gebührenkalkulation Abwasser 2019/2021 und Neufassung der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung (bisher Beitrags- und Gebührensatzung)
11. Vertragsangelegenheiten
 - Finanzierungsvereinbarung DRK Kindertagesstätte Dänischenhagen
 - Finanzierungsvereinbarung ev. Kindertagesstätte Dänischenhagen
 - Finanzierungsvereinbarung Krippe Sonnenschein
12. Antrag der Brücke Rendsburg auf Änderung des Bedarfsplanes in der Krippe Sonnenschein zum 01.08.2020
13. Antrag der DRK Kindertagesstätte auf Änderung des Bedarfsplanes zum 01.01.2021
14. Nachnutzung der KiTa-Modulbauten in der Schulstraße 48 a in Dänischenhagen - Anfrage des MTV
15. Vertrag mit der AWR zur Bereitstellung von Standplätzen für Depotcontainer - Antrag der AWR auf Pachtreduzierung
16. Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Dänischenhagen
17. Haushaltssatzung und -plan der Gemeinde Dänischenhagen für das Jahr 2021

Am 30.11.2020 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

Gremium Gemeindevertretung
Dänischenhagen
Ort Sporthalle an der Grund-
schule Dänischenhagen,
Erlenweg 15,
24229 Dänischenhagen

Tagesordnung Öffentlicher Teil

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher begrenzt. Es wird ausschließlich Besucherinnen und Besuchern mit Mund-Nasen-Bedeckung (für die Veranstaltungsdauer)

Zutritt gewährt. Der im Sitzungsraum festgelegte Mindestabstand ist unbedingt einzuhalten. Weisungen vor Ort sind zu beachten.

Kontaktdata werden erhoben.

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 14.09.2020
3. Mitteilungen
- 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung
- 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde der Einwohner/innen
5. Nachwahlen
- 5.1. Wahl einer/ eines neuen stellvertretenden Bürgermeisterin/ Bürgermeisters
- 5.2. Wahl einer/ eines neuen Ausschussvorsitzenden für den Jugend- und Sozialausschuss
6. Ausweisung einer Fläche zur Errichtung eines Dirt Bike Parks
 - Antrag MTV Dänischenhagen
 - Antrag WIR-Fraktion
7. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Dänischenhagen
8. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Kaltenhof
9. Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dänischenhagen
 1. Bestätigung der Kalkulation der Feuerwehrgebühren
 2. Neufassung der Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dänischenhagen

10. Antrag der Brücke Rendsburg auf Änderung des Bedarfsplanes in der Krippe Sonnenschein zum 01.08.2020
11. Antrag der DRK Kindertagesstätte auf Änderung des Bedarfsplanes zum 01.01.2021
12. Vertragsangelegenheiten
 - Finanzierungsvereinbarung DRK Kindertagesstätte Dänischenhagen
 - Finanzierungsvereinbarung ev. Kindertagesstätte Dänischenhagen
 - Finanzierungsvereinbarung Krippe Sonnenschein
13. Nachnutzung der KiTa-Modulbauten in der Schulstraße 48 a in Dänischenhagen - Anfrage des MTV und Anfrage zur Kindertagespflege
14. Vertrag mit der AWR zur Bereitstellung von Standplätzen für Depotcontainer
 - Antrag der AWR auf Pachtreduzierung
15. Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung am Bundes-Förderprogramm zur Sanierung der gemeindlichen Sportstätten
16. Beleuchtung der Laufbahn des A-Platzes auf dem Sportplatz in Dänischenhagen
 - Antrag MTV
17. Überschwemmungssituation/ Oberflächenentwässerung Tentenbrook/ Wanderweg B15
18. Kanalsanierung Ostring - Bereitstellung von Haushaltsmitteln für 2021
19. Überplanmäßige Ausgaben Ausbaggerung Regenrückhaltebecken Gerhard-Willrodt-Park
20. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Dänischenhagen für das Gebiet nordwestlich des Sportplatzes teilweise zwischen Schulstraße und dem Wohngebiet Rosenweg
 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
21. Neufassung der Straßenreinigungssatzung
22. Änderung der Hundesteuersatzung
23. Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Dänischenhagen
24. Gebührenkalkulation Abwasser 2019/2021 und Neufassung der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung (bisher Beitrags- und Gebührensatzung)
25. Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Dänischenhagen
26. Haushaltssatzung und -plan der Gemeinde Dänischenhagen für das Jahr 2021
27. Bericht über bzw. Annahme von Spenden



Am 23.11.2020 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

Gremium **Gemeindevertretung Noer**
Ort **Sportheim in Lindhöft,**
 Alte Dorfstraße 4,
 24214 Lindhöft

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher begrenzt. Es wird ausschließlich Besucherinnen und Besuchern mit Mund-Nasen-Bedeckung (für die Veranstaltungsdauer) Zutritt gewährt. Der im Sitzungsraum festgelegte Mindestabstand ist unbedingt einzuhalten. Weisungen vor Ort sind zu beachten. Kontaktdaten werden erhoben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 21.09.2020
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
 - 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde der Einwohner/innen
5. Wahl von zwei Mitgliedern sowie zwei stellvertretenden Mitgliedern für das Kuratorium in der Kommunalen Kindertagesstätte Osdorf
6. Nachwahl eines Mitgliedes für die Schulverbandsversammlung Osdorf-Felm-Noer
7. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendpflege
8. Änderung der Hundesteuersatzung
9. Neufassung der Straßenreinigungssatzung
10. Anpassung des Bedarfsplanes der Ev. Kita Krusendorf zum 01.01.2021
11. Antrag der Kirchengemeinde Krusendorf auf Überleitung der Trägerschaft der Kindertagesstätte Krusendorf an das Zentrum für kirchliche Dienste in Rendsburg
12. Vertragsangelegenheiten
 - Nutzungs- und Finanzierungsvertrag mit der kommunalen Kindertagesstätte Osdorf
 - Finanzierungsvereinbarung ev. Kindertagesstätte Osdorf
 - Finanzierungsvereinbarung ev. Kindertagesstätte Krusendorf
13. Verlängerung der Sondernutzung am Meeresstrand der Gemeinde Noer
14. Vertrag mit der AWR zur Bereitstellung von Standplätzen für Depotcontainer
 - Antrag der AWR auf Pachtreduzierung
15. Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Noer
16. Gebührenkalkulation Abwasser 2019/2021 und ggf. Änderung der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung
17. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Noer
18. Haushaltssatzung und -plan der Gemeinde Noer für das Jahr 2021
19. Bericht über bzw. Annahme von Spenden

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Noer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer vom 21.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Noer erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) innehat.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Von der Steuer befreit ist das Innehaben einer Wohnung, die eine verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Person, die

nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt, aus beruflichen Gründen oder zu Schul- oder Ausbildungszwecken unterhält, wenn sie diese Wohnung tatsächlich vorwiegend nutzt und lediglich aufgrund melderechtlicher Vorschriften gehindert ist, diese Wohnung der tatsächlichen vorwiegenden Nutzung entsprechend als Hauptwohnung anzumelden.

- (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/ -innen.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert der Zweitwohnungssteuer gemäß § 2 multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Zweitwohnung multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart (Bemessungsgrundlage).
- (2) Der **Lagewert** der Zweitwohnung wird anhand des Bodenrichtwertes ermittelt. Für die Bestimmung des Lagewertes ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der für die Bodenrichtwertzone, in der sich die Zweitwohnung befindet, für das dem Erhebungsjahr vorangegangene Kalenderjahr ausgewiesen wird. Der Bodenrichtwert wird vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 14, 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten veröffentlicht. Eine Modifizierung des Bodenrichtwertes ist in der Gemeinde nicht erforderlich, da der flächenabhängige Bodenrichtwert einheitlich auf eine Größe von 700 m² festgelegt ist (Richtgröße). Ebenfalls entfällt eine Modifizierung bei sogenannten Sonderbauflächen.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für die konkrete Zweitwohnung nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzone ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende **Wohnfläche** wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung (WoFlV) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a WoFlV werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (5) Der **Baujahresfaktor** beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer grundlegenden Sanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich.
- (6) Die **Gebäudeart** soll die unterschiedlichen Wertfaktoren darstellen:

Gebäudeart	Wertfaktor in der Formel
Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, sonstige	1
Zweifamilien-/ Doppelhäuser, Reihenhäuser	1,1

Einfamilienhäuser	1,2
-------------------	-----

- (7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1 bis 6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem **Verfügbarkeitsgrad** multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die/ den Steuerpflichtige/ n dar und wird wie folgt bemessen:

Verfügbarkeitsgrad	Anzahl Tage/ Vermietungstage	Prozentanteil
Volle/ nahezu volle Verfügbarkeit	365 – 300 Tage (= 1 – 65 Vermietungstage)	100 %
Mittlere Verfügbarkeit	299 – 247 Tage (= 66 – 118 Vermietungstage)	82 %
Beschränkte Verfügbarkeit	höchstens 246 (= mind. 119 Vermietungstage)	67 %

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3,75 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Für den Veranlagungszeitraum ab 01. Januar 2016 entsteht die Steuerpflicht dem Grunde nach mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt; für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Vormonats, in dem der Steuerpflichtige das Innehaben der Zweitwohnung aufgibt.
- (2) Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr als Jahressteuer endgültig festgesetzt. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf der Basis des festgesetzten Steuerbetrages die Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt.
- (3) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgaben sowie die Änderung der Nutzung sind dem Steueramt des Amtes Dänischenhagen innerhalb von 2 Wochen durch die/ den Steuerpflichtige/ n anzuzeigen.

§ 8 **Erklärungs- und Mitteilungspflichten**

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 KAG i.V.m. § 78 Nr. 2 AO) haben eine eigenhändige unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von dem Steueramt des Amtes Dänischenhagen aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderungen die sich aus § 90 AO ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- (2) Die/ Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Übersicht der Vermietungstage (Übersicht) abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Übersicht innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Übersicht ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 7 gegeben war. Wird die Übersicht nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 7).
- (3) Die Angaben der/ des Steuerpflichtigen in der Übersicht sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern das Steueramt des Amtes Dänischenhagen dies fordert. Werden in der Übersicht Vermietungstage geltend gemacht, so sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter/ -innen und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Steueramt des Amtes Dänischenhagen die Anschriften der Mieter/ -innen zu erklären. Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge und/ oder eine Steuerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter/ -innen oder Verpächter/ -innen von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, dem Steueramt des Amtes Dänischenhagen auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß §§ 16, 18 Abs. 1 KAG handelt, wer als Steuerpflichtige/ r, Beauftragte/ r oder Vertragspartner/ in einer/ eines potentiellen Steuerpflichtigen oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/ eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) dem Steueramt des Amtes Dänischenhagen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) die Anzeigepflicht nach § 7 über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
 - c) der Verpflichtung zur Abgabe der Übersicht der Vermietungstage nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.

Die oben genannten Sachverhalte sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Nach § 18 Abs. 3 des KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der/ des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der aktuellen Fassung durch das Steueramt des Amtes Dänischenhagen zulässig.

Folgende personenbezogene Daten werden aufgrund der Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Steuerpflichtige/ n,
- b) Ordnungsämtern,
- c) Einwohnermeldeämtern,
- d) dem Bundesamt für Justiz (Bundezentralregister),
- e) Finanzämtern,
- f) Grundbuchämtern,
- g) anderen Behörden,
- h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern und Eigentümern

verarbeitet:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum,
- c) Familienstand,
- d) Anschrift und
- e) Bankverbindung der/des Steuerpflichtigen oder
- f) Name, Vorname(n) und Anschrift eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Weitere personenbezogene Daten, die die/ der Steuerpflichtige im Rahmen der Erklärung oder auf andere Art und Weise mitteilt und die zur Feststellung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung erforderlich sind, werden ebenfalls auf Basis der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften verarbeitet.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Noer vom 01.06.2014.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Noer, den 22.09.2020

gez.

Sabine Mues
Bürgermeisterin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der aktuellen Situation finden die regelmäßigen persönlichen Sprechstunden des Amtsvorstehers und der Bürgermeister/in bis auf Weiteres nicht in gewohnter Form statt. Sie sind jedoch telefonisch erreichbar, ggf. sind auch Terminvereinbarungen möglich:

Regelmäßige Sprechstunden des Amtsvorstehers und der Bürgermeister/in:

Amt/ Gemeinde	Termin	Telefonische Erreichbarkeit während der Sprechstunde
Amt Herr Amtsvorsteher Paulsen	Jeden ersten Dienstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr	043 49 / 809 - 616
Dänischenhagen Herr Bürgermeister Mattig	Jeden Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr	043 49 / 809 - 616
Noer Frau Bürgermeisterin Mues		043 46 / 360 99 oder 0173 / 670 89 16
Schwedeneck Herr Bürgermeister Paulsen	Jeden 1. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr	0152 / 29 05 34 78 (auch außerhalb der Sprechstunde)
Strande Herr Bürgermeister Dr. Klink	Jeden Mittwoch von 18:00 bis 20:00 Uhr	043 49 / 914 49 92

An den gesetzlichen Feiertagen des Landes Schleswig-Holstein finden keine Sprechstunden statt. Mögliche Terminänderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

In dringenden Fällen wenden Sie sich gerne auch direkt an die Amtsverwaltung unter der Rufnummer 043 49/809-0.



Schwedeneck

Am 19.11.2020 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium **Finanzausschuss Schwedeneck**
Ort **Turnhalle an der Grund-**
 schule Surendorf,
 An der Schule 11,
 24229 Schwedeneck

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher begrenzt. Es wird ausschließlich Besucherinnen und Besuchern mit Mund-Nasen-Bedeckung (für die Veranstaltungsdauer) Zutritt gewährt. Der im Sitzungsraum festgelegte Mindestabstand ist unbedingt einzuhalten. Weisungen vor Ort sind zu beachten. Kontaktdaten werden erhoben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 09.11.2020
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
 - 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
 - 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Antrag vom Surendorfer TS
- Sporthalle Surendorf, Einbau von elektrischen Handballtoren
6. Anschaffung von zwei neuen Löschfahrzeugen für die Freiwilligen Feuerwehren der Ortswehren Sprenge-Birkenmoor und Surendorf

7. Anschaffung von Pressluftatemgeräten und Navigationsgeräten für alle Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehren Schwedeneck
8. Um-/Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Sprenge
- Vorstellung des Planungsstandes
- Freigabe bzw. Beauftragung der Leistungsphasen 4-9
9. Planvorstellung des ÖPNV-Knotenpunktes inkl. einer Mobilitätsstation im OT Surendorf und die zur Umsetzung benötigte stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen 3-9
10. Neufassung der Straßenreinigungssatzung
11. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendpflege
12. Änderung der Hundesteuersatzung
13. Vertragsangelegenheiten
- Finanzierungsvereinbarung DRK Kindertagesstätte Surendorf
- Finanzierungsvereinbarung ev. Kindertagesstätte Krusendorf
14. Antrag der DRK Kindertagesstätte auf Änderung des Bedarfsplanes zum 01.01.2021
15. Anpassung des Bedarfsplanes der Ev. Kita Krusendorf zum 01.01.2021
16. Gebührenkalkulation Abwasser 2019/2021 und ggf. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
17. Vertrag mit der AWR zur Bereitstellung von Standplätzen für Depotcontainer
- Antrag der AWR auf Pachtreduzierung
18. Befestigung des Zuwegungsbereiches im Jägersberg vom Radweg Eckernförder Straße bis zum Tennisheim
19. Neufassung einer Vereinbarung zw. den Gemeinden Schwedeneck und Strande zur Durchleitung des Schmutzwassers des Ortsteils Marienfelde
20. Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes „Schwedeneck Touristik“ der Gemeinde Schwedeneck
21. Wirtschaftsplan 2021 Eigenbetrieb „Schwedeneck Touristik“ Schwedeneck
22. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
- Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil**
23. Vertragsangelegenheit

Am 26.11.2020 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium Gemeindevertretung Schwedeneck
Ort Turnhalle an der Grundschule
Surendorf, An der Schule 11,
24229 Schwedeneck

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher begrenzt. Es wird ausschließlich Besucherinnen und Besuchern mit Mund-Nasen-Bedeckung (für die Veranstaltungsdauer) Zutritt gewährt. Der im Sitzungsraum festgelegte Mindestabstand ist unbedingt einzuhalten. Weisungen vor Ort sind zu beachten. Kontaktdaten werden erhoben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 24.09.2020
3. Mitteilungen
- 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
- 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
- 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen und Ausschussmitglieder
5. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendpflege
6. Neufassung der Straßenreinigungssatzung
7. Änderung der Hundesteuersatzung
8. Antrag vom Surendorfer TS
 - Sporthalle Surendorf, Einbau von elektrischen Handballtoren
9. Antrag der DRK Kindertagesstätte auf Änderung des Bedarfsplanes zum 01.01.2021
10. Anpassung des Bedarfsplanes der Ev. Kita Krusendorf zum 01.01.2021
11. Vertragsangelegenheiten
 - Finanzierungsvereinbarung DRK Kindertagesstätte Surendorf
 - Finanzierungsvereinbarung ev. Kindertagesstätte Krusendorf
12. Aussprache zum Erlass einer Natursatzung in der Gemeinde Schwedeneck
 - a) Anregung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
 - b) Schaffung eines Naturschutzbeauftragten
 - c) Schwalbenturm in Surendorf
13. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Surendorf
14. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Spreng-Birkenmoor
15. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Krusendorf
16. Verlängerung der Sondernutzung am Meeresstrand der Gemeinde Schwedeneck
17. Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für den Bereich „Campingplatz Surendorf“ in der Gemeinde Schwedeneck
 - Änderung der Planungsziele
 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
18. Neufassung einer Vereinbarung zw. den Gemeinden Schwedeneck und Strande zur Durchleitung des Schmutzwassers des Ortsteils Marienfelde
19. Anschaffung von Pressluftatemgeräten und Navigationsgeräten für alle Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehren Schwedeneck
20. Vertrag mit der AWR zur Bereitstellung von Standplätzen für Depotcontainer
 - Antrag der AWR auf Pachtreduzierung
21. Anschaffung von zwei neuen Löschfahrzeugen für die Freiwilligen Feuerwehren der Ortswehren Spreng-Birkenmoor und Surendorf
22. Planvorstellung des ÖPNV-Knotenpunktes inkl. einer Mobilitätsstation im OT Surendorf und Beauftragung der zur Umsetzung benötigten Leistungsphasen 3-9
23. Befestigung des Zuwegungsbereiches im Jägersberg vom Radweg Eckernförder Straße bis zum Tennisheim
24. Um-/Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Spreng
 - Vorstellung des Planungsstandes
 - Freigabe bzw. Beauftragung der Leistungsphasen 4-9
25. Bericht über bzw. Annahme von Spenden
26. Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes „Schwedeneck Touristik“ der Gemeinde Schwedeneck
27. Gebührenkalkulation Abwasser 2019/2021 und ggf. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
28. Wirtschaftsplan 2021 Eigenbetrieb „Schwedeneck Touristik“ Schwedeneck
29. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

30. Vertragsangelegenheit

informieren-zuhören-beraten-bewegen

Am 27.02.2020 wurde der Seniorenbeirat Schwedeneck mit einer öffentlichen Wahl ins Leben gerufen. Die konstituierende Sitzung fand am 27.07.2020 statt, bei der die Mitglieder in ihr Amt eingeführt und ein Vorstand gewählt wurden.

Das sind wir:



Rosemarie Christiansen, Erste Vorsitzende aus Surendorf, Tel.: 04308/1703



Ingo Tanck, stellvertretender Vorsitzender aus Dänisch-Nienhof und stellvertretendes Mitglied im Kreissenorenbeirat, Tel.: 04308/1383



Bernd Chargé, Beirat aus Surendorf und Mitglied im Kreissenorenbeirat



Traute Radke, Beirätin aus Dänisch-Nienhof und Kassenwartin



Ulrich Siegele, Beirat aus Krusendorf

Einige unserer Aufgaben:

- Die Öffentlichkeit auf seniorenrelevante Themen und Probleme aufmerksam machen und aktiv an Lösungsmöglichkeiten mitarbeiten.
- Beratende Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen, wenn es um seniorenrelevante Themen geht.
- Förderung der Kommunikation zwischen älteren und jüngeren Mitbürgern.

Wenn Sie Anregungen oder Probleme haben oder uns aktiv bei unseren Aufgaben unterstützen wollen, dann wenden Sie sich an uns persönlich, telefonisch(s.o.) oder schreiben uns unter seniorenbeirat@schwedeneck.de .

Älter werden wir von alleine! Miteinander können wir mehr bewegen.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schwedeneck (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 24.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schwedeneck erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) innehat.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

- (2) Von der Steuer befreit ist das Innehaben einer Wohnung, die eine verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt, aus beruflichen Gründen oder zu Schul- oder Ausbildungszwecken unterhält, wenn sie diese Wohnung tatsächlich vorwiegend nutzt und lediglich aufgrund melderechtlicher Vorschriften gehindert ist, diese Wohnung der tatsächlichen vorwiegenden Nutzung entsprechend als Hauptwohnung anzumelden.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/ -innen.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert der Zweitwohnungssteuer gemäß § 2 multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Zweitwohnung multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart (Bemessungsgrundlage).
- (2) Der **Lagewert** der Zweitwohnung wird anhand des Bodenrichtwertes ermittelt. Für die Bestimmung des Lagewertes ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der für die Bodenrichtwertzone, in der sich die Zweitwohnung befindet, für das dem Erhebungsjahr vorangegangene Kalenderjahr ausgewiesen wird. Der Bodenrichtwert wird vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 14, 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten veröffentlicht. Eine Modifizierung des Bodenrichtwertes ist in der Gemeinde nicht erforderlich, da der flächenabhängige Bodenrichtwert einheitlich auf eine Größe von 700 m² festgelegt ist (Richtgröße). Ebenfalls entfällt eine Modifizierung bei sogenannten Sonderbauflächen.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für die konkrete Zweitwohnung nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzone ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende **Wohnfläche** wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung (WoFIV) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a WoFIV werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (5) Der **Baujahresfaktor** beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer grundlegenden Sanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich.
- (6) Die **Gebäudeart** soll die unterschiedlichen Wertfaktoren darstellen:

Gebäudeart	Wertfaktor in der Formel
Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, sonstige	1
Zweifamilien-/ Doppelhäuser, Reihenhäuser	1,1

Einfamilienhäuser	1,2
-------------------	-----

- (7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1 bis 6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem **Verfügbarkeitsgrad** multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die/ den Steuerpflichtige/ n dar und wird wie folgt bemessen:

Verfügbarkeitsgrad	Anzahl Tage/ Vermietungstage	Prozentanteil
Volle/ nahezu volle Verfügbarkeit	365 – 300 Tage (= 1 – 65 Vermietungstage)	100 %
Mittlere Verfügbarkeit	299 – 247 Tage (= 66 – 118 Vermietungstage)	82 %
Beschränkte Verfügbarkeit	höchstens 246 (= mind. 119 Vermietungstage)	67 %

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3,12 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4 bis einschließlich 31.12.2020. Ab 01.01.2021 beträgt der Steuersatz 3,30 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Für den Veranlagungszeitraum ab 01. Januar 2016 entsteht die Steuerpflicht dem Grunde nach mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt; für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Vormonats, in dem der Steuerpflichtige das Innehaben der Zweitwohnung aufgibt.
- (2) Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr als Jahressteuer endgültig festgesetzt. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf der Basis des festgesetzten Steuerbetrages die Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt.
- (3) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgaben sowie die Änderung der Nutzung sind dem Steueramt des Amtes Dänischenhagen innerhalb von 2 Wochen durch die/ den Steuerpflichtige/ n anzuzeigen.

§ 8 Erklärungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 KAG i.V.m. § 78 Nr. 2 AO) haben eine eigenhändige unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von dem Steueramt des Amtes Dänischenhagen aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderungen die sich aus § 90 AO ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- (2) Die/ Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Übersicht der Vermietungstage (Übersicht) abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Übersicht innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Übersicht ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 7 gegeben war. Wird die Übersicht nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 7).
- (3) Die Angaben der/ des Steuerpflichtigen in der Übersicht sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern das Steueramt des Amtes Dänischenhagen dies fordert. Werden in der Übersicht Vermietungstage geltend gemacht, so sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter/ -innen und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Steueramt des Amtes Dänischenhagen die Anschriften der Mieter/ -innen zu erklären. Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge und/ oder eine Steuerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter/ -innen oder Verpächter/ -innen von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, dem Steueramt des Amtes Dänischenhagen auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß §§ 16, 18 Abs. 1 KAG handelt, wer als Steuerpflichtige/ r, Beauftragte/ r oder Vertragspartner/ in einer/ eines potentiellen Steuerpflichtigen oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/ eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) dem Steueramt des Amtes Dänischenhagen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder

einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) die Anzeigepflicht nach § 7 über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
 - c) der Verpflichtung zur Abgabe der Übersicht der Vermietungstage nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.

Die oben genannten Sachverhalte sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG

- (3) Nach § 18 Abs. 3 des KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der/ des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der aktuellen Fassung durch das Steueramt des Amtes Dänischenhagen zulässig.

Folgende personenbezogene Daten werden aufgrund der Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Steuerpflichtige/ n,
- b) Ordnungsämtern,
- c) Einwohnermeldeämtern,
- d) dem Bundesamt für Justiz (Bundezentralregister),
- e) Finanzämtern,
- f) Grundbuchämtern,
- g) anderen Behörden,
- h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern und Eigentümern

verarbeitet:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum,
- c) Familienstand,
- d) Anschrift und
- e) Bankverbindung der/des Steuerpflichtigen oder
- f) Name, Vorname(n) und Anschrift eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Weitere personenbezogene Daten, die die/ der Steuerpflichtige im Rahmen der Erklärung oder auf andere Art und Weise mitteilt und die zur Feststellung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung erforderlich sind, werden ebenfalls auf Basis der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften verarbeitet.

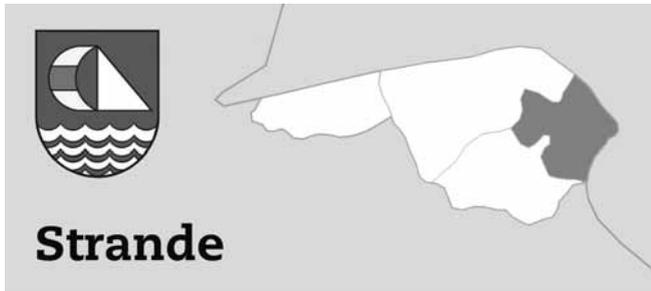
§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Schwedeneck vom 01.06.2014.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Schwedeneck, den 25.09.2020

gez.

Sönke-Peter Paulsen
Bürgermeister



Am 18.11.2020 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium **Hafenausschuss Strande**
Ort **Turnhalle an der Grundschule**
Strande, Dänischenhage-
ner Str. 29, 24229 Strande

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher begrenzt. Es wird ausschließlich Besucherinnen und Besuchern mit Mund-Nasen-Bedeckung (für die Veranstaltungsdauer) Zutritt gewährt. Der im Sitzungsraum festgelegte Mindestabstand ist unbedingt einzuhalten. Weisungen vor Ort sind zu beachten. Kontaktdaten werden erhoben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 23.09.2020
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
 - 3.3. Mitteilungen des Hafenmeisters
4. Fragestunde
 - 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
 - 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes „Hafen Strande“ der Gemeinde Strande
6. Wirtschaftsplan 2021 Eigenbetrieb „Hafen“ Strande
7. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

8. Vertragsangelegenheiten

Am 25.11.2020 um 18:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

Gremium **Wahlprüfungsausschuss**
Ort **Turnhalle an der Grundschule**
Strande, Dänischenhage-
ner Str. 29, 24229 Strande

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher begrenzt. Es wird ausschließlich Besucherinnen und Besuchern mit Mund-Nasen-Bedeckung (für die Veranstaltungsdauer) Zutritt gewährt. Der im Sitzungsraum festgelegte Mindestabstand ist unbedingt einzuhalten. Weisungen vor Ort sind zu beachten. Kontaktdaten werden erhoben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Beschlussfassung über die Gültigkeit der am 27.09.2020 durchgeführten Bürgerentscheide sowie über Einsprüche

Am 25.11.2020 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium Umwelt-, Bau- und Abwasserausschuss Strande

Ort Turnhalle an der Grundschule Strande, Dänischenhager Str. 29, 24229 Strande

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher begrenzt. Es wird ausschließlich Besucherinnen und Besuchern mit Mund-Nasen-Bedeckung (für die Veranstaltungsdauer) Zutritt gewährt. Der im Sitzungsraum festgelegte Mindestabstand ist unbedingt einzuhalten. Weisungen vor Ort sind zu beachten. Kontaktdaten werden erhoben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 16.09.2020
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
 - 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
 - 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Straße Fördeblick, Gorch-Fock-Straße, Störtebekerweg und Strandstraße zw. Arp-Schnitger-Weg und Gorch-Fock-Straße“ in Strande
 - Aufstellungsbeschluss
6. Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: Nordwestlicher Bereich von Strande „Schäfergang, Am Knüll, Eichendorffstraße, Zum Lemmholt, Witten Land'n, Dänischenhager Straße sowie südlicher Bereich Zum Mühlenteich, nördlicher Bereich Dorfstraße und südlicher Bereich Bülker Weg“
 - Aufstellungsbeschluss

7. Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: „Straße Bernstorffweg, südwestlich Bereich Dänischenhager Straße und nordwestl. Bereich Dorfstraße“ in Strande
 - Aufstellungsbeschluss
8. Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 für das Gebiet „Arp-Schnitger-Weg und südlich der Strandstraße zwischen K16 und Ostsee“ in Strande
 - Aufstellungsbeschluss
9. 1. Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Strande
10. Gebührenkalkulation Abwasser 2019/2021 und Neufassung der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung
11. Wirtschaftsplan 2021 Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ Strande
12. Vertrag mit der AWR zur Bereitstellung von Standplätzen für Depotcontainer
13. Neufassung der Straßenreinigungssatzung
14. Neufassung einer Vereinbarung zw. den Gemeinden Schwedeneck und Strande zur Durchleitung des Schmutzwassers des Ortsteils Marienfelde
15. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

16. Personalangelegenheit Feuerwehr
17. Grundstücksangelegenheit

Vorankündigung

Die nächste Sitzung der **Gemeindevertretung Strande** findet am **03.12.2020 um 19:00 Uhr** statt. Die Tagesordnung und der Sitzungsort werden im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben. 10 Tage vor der Sitzung ist die Tagesordnung bereits über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Amtes Dänischenhagen (www.amt-daenischenhagen.de) einzu- sehen.

Am 26.11.2020 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium **Finanzausschuss Strande**
Ort **Turnhalle an der Grundschule**
 Strande, Dänischenhage-
 ner Str. 29, 24229 Strande

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher begrenzt. Es wird ausschließlich Besucherinnen und Besuchern mit Mund-Nasen-Bedeckung (für die Veranstaltungsdauer) Zutritt gewährt. Der im Sitzungsraum festgelegte Mindestabstand ist unbedingt einzuhalten. Weisungen vor Ort sind zu beachten. Kontaktdaten werden erhoben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 28.09.2020
3. Mitteilungen
- 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
- 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
- 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendpflege
6. Änderung der Hundesteuersatzung
7. Neufassung der Straßenreinigungssatzung
8. Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Strande
9. Gebührenkalkulation Abwasser 2019/2021 und Neufassung der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung (bisher Beitrags- und Gebührensatzung)
10. Wirtschaftsplan 2021 Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ Strande
11. Neufassung einer Vereinbarung zw. den Gemeinden Schwedeneck und Strande zur Durchleitung des Schmutzwassers des Ortsteils Marienfelde
12. Vertragsangelegenheiten
- Finanzierungsvereinbarung Strander Möwe

- Finanzierungsvereinbarung Krippe Sonnenschein
13. Vertrag mit der AWR zur Bereitstellung von Standplätzen für Depotcontainer
- Antrag der AWR auf Pachtreduzierung
14. Aufstellung von Fitnessgeräten in der Gemeinde Strande
15. Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: Nordwestlicher Bereich von Strande „Schäfergang, Am Knüll, Eichendorffstraße, Zum Lemholt, Witten Land`n, Dänischenhager Straße sowie südlicher Bereich Zum Mühlenteich, nördlicher Bereich Dorfstraße und südlicher Bereich Bülker Weg“
- Aufstellungsbeschluss
16. Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: „Straße Bernstorffweg, südwestlich Bereich Dänischenhager Straße und nordwestl. Bereich Dorfstraße“ in Strande
- Aufstellungsbeschluss
17. Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 für das Gebiet „Arp-Schnitger-Weg und südlich der Strandstraße zwischen K16 und Ostsee“ in Strande
- Aufstellungsbeschluss
18. Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Straße Fördeblick, Gorch-Fock-Straße, Störtebekerweg und Strandstraße zw. Arp-Schnitger-Weg und Gorch-Fock-Straße“ in Strande
19. Grundstücksangelegenheit - Aneignung der Flurstücke 23/6 und 23/26, Flur 5, Gemarkung Altbülk
20. Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes „Hafen Strande“ der Gemeinde Strande
21. Wirtschaftsplan 2021 Eigenbetrieb „Hafen“ Strande
22. Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Strande
23. Haushaltssatzung und -plan der Gemeinde Strande für das Jahr 2021
24. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit
- Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil**
25. Vertragsangelegenheiten

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Strande (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 01.10.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Strande erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) innehat.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

- (2) Von der Steuer befreit ist das Innehaben einer Wohnung, die eine verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt, aus beruflichen Gründen oder zu Schul- oder Ausbildungszwecken unterhält, wenn sie diese Wohnung tatsächlich vorwiegend nutzt und lediglich aufgrund melderechtlicher Vorschriften gehindert ist, diese Wohnung der tatsächlichen vorwiegenden Nutzung entsprechend als Hauptwohnung anzumelden.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/ -innen.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert der Zweitwohnungssteuer gemäß § 2 multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Zweitwohnung multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart (Bemessungsgrundlage).
- (2) Der **Lagewert** der Zweitwohnung wird anhand des Bodenrichtwertes ermittelt. Für die Bestimmung des Lagewertes ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der für die Bodenrichtwertzone, in der sich die Zweitwohnung befindet, für das dem Erhebungsjahr vorangegangene Kalenderjahr ausgewiesen wird. Der Bodenrichtwert wird vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 14, 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten veröffentlicht. Eine Modifizierung des Bodenrichtwertes ist in der Gemeinde nicht erforderlich, da der flächenabhängige Bodenrichtwert einheitlich auf eine Größe von 700 m² festgelegt ist (Richtgröße). Ebenfalls entfällt eine Modifizierung bei sogenannten Sonderbauflächen.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für die konkrete Zweitwohnung nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzone ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende **Wohnfläche** wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung (WoFlV) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a WoFlV werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (5) Der **Baujahresfaktor** beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer grundlegenden Sanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich.
- (6) Die **Gebäudeart** soll die unterschiedlichen Wertfaktoren darstellen:

Gebäudeart	Wertfaktor in der Formel
Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, sonstige	1
Zweifamilien-/ Doppelhäuser, Reihenhäuser	1,1

Einfamilienhäuser	1,2
-------------------	-----

- (7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1 bis 6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem **Verfügbarkeitsgrad** multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die/ den Steuerpflichtige/ n dar und wird wie folgt bemessen:

Verfügbarkeitsgrad	Anzahl Tage/ Vermietungstage	Prozentanteil
Volle/ nahezu volle Verfügbarkeit	365 – 300 Tage (= 1 – 65 Vermietungstage)	100 %
Mittlere Verfügbarkeit	299 – 247 Tage (= 66 – 118 Vermietungstage)	82 %
Beschränkte Verfügbarkeit	höchstens 246 (= mind. 119 Vermietungstage)	67 %

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 1,21 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Für den Veranlagungszeitraum ab 01. Januar 2016 entsteht die Steuerpflicht dem Grunde nach mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt; für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Vormonats, in dem der Steuerpflichtige das Innehaben der Zweitwohnung aufgibt.
- (2) Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr als Jahressteuer endgültig festgesetzt. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf der Basis des festgesetzten Steuerbetrages die Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt.
- (3) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigespflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgaben sowie die Änderung der Nutzung sind dem Steueramt des Amtes Dänischenhagen innerhalb von 2 Wochen durch die/ den Steuerpflichtige/ n anzuzeigen.

§ 8

Erklärungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 KAG i.V.m. § 78 Nr. 2 AO) haben eine eigenhändige unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von dem Steueramt des Amtes Dänischenhagen aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderungen die sich aus § 90 AO ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- (2) Die/ Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Übersicht der Vermietungstage (Übersicht) abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Übersicht innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Übersicht ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 7 gegeben war. Wird die Übersicht nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 7).
- (3) Die Angaben der/ des Steuerpflichtigen in der Übersicht sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern das Steueramt des Amtes Dänischenhagen dies fordert. Werden in der Übersicht Vermietungstage geltend gemacht, so sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter/ -innen und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Steueramt des Amtes Dänischenhagen die Anschriften der Mieter/ -innen zu erklären. Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge und/ oder eine Steuerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter/ -innen oder Verpächter/ -innen von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, dem Steueramt des Amtes Dänischenhagen auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß §§ 16, 18 Abs. 1 KAG handelt, wer als Steuerpflichtige/ r, Beauftragte/ r oder Vertragspartner/ in einer/ eines potentiellen Steuerpflichtigen oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/ eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) dem Steueramt des Amtes Dänischenhagen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder

einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) die Anzeigepflicht nach § 7 über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
 - c) der Verpflichtung zur Abgabe der Übersicht der Vermietungstage nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.

Die oben genannten Sachverhalte sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Nach § 18 Abs. 3 des KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der/ des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der aktuellen Fassung durch das Steueramt des Amtes Dänischenhagen zulässig.

Folgende personenbezogene Daten werden aufgrund der Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Steuerpflichtige/ n,
- b) Ordnungsämtern,
- c) Einwohnermeldeämtern,
- d) dem Bundesamt für Justiz (Bundezentralregister),
- e) Finanzämtern,
- f) Grundbuchämtern,
- g) anderen Behörden,
- h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern und Eigentümern

verarbeitet:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum,
- c) Familienstand,
- d) Anschrift und
- e) Bankverbindung der/des Steuerpflichtigen oder
- f) Name, Vorname(n) und Anschrift eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Weitere personenbezogene Daten, die die/ der Steuerpflichtige im Rahmen der Erklärung oder auf andere Art und Weise mitteilt und die zur Feststellung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung erforderlich sind, werden ebenfalls auf Basis der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften verarbeitet.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Strande vom 01.06.2014.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Strande, den 02.10.2020

gez.

Dr. Holger Klink
Bürgermeister



Liebe Strander Mitbürgerinnen und Mitbürger!

**Durch die Corona-Pandemie gibt es in diesem Jahr kein reguläres Adventsfenster in Strande!
Bisher sind zwei Termine geplant von 18.00 – 20.00 Uhr. Vergewissern Sie sich auf www.strande.de, ob der Termin stattfinden wird. Gäste bringen bitte ihren eigenen Punschbecher mit!**

Di. 01. Dez Strandbistro Bistro

Strandstraße 28

So. 13. Dez Acqua Strande Yachthotel

Strandstraße 15



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee-Strande
 Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Kiel-Schilksee
 Ankerplatz 1, 24159 Kiel
 Tel: 0431 / 372331 - Fax: 0431 / 371618



Zu unseren Gottesdiensten laden wir herzlich ein:

Mi. 18.11. um 18 Uhr

Gottesdienst mit Pastorin Dr. Schedukat

So. 22.11. um 10 Uhr

Gottesdienst Gedenken der Verstorbenen mit
 Prädikantin Kray und Pastor Scharfenberg

So. 29.11. um 10 Uhr

Gottesdienst für Kleine und Große
 mit Pastorin Dr. Schedukat

Zu den Gottesdiensten in unserer Kirche
 sind zurzeit 70 Besucher erlaubt.

Ihre Pastoren
 Pastorin Dr. Schedukat
 Peter Scharfenberg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen

Kirchenstr. 5 - Tel. 0 43 49 /3 36
 www.kirche-daenischenhagen.de

Im Hinblick auf die seit Montag, 2.11.2020 geltenden Auflagen unter der Corona-Krise hat der Kirchengemeinderat am 28.10.2020 beschlossen, bis Ende November alle Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise abzusagen. Dies liegt auch im Rahmen unserer Verantwortung für die Menschen, die wir bisher gern zu uns eingeladen haben, und die wir nun nicht leichtfertig gefährden wollen. Unsere Gottesdienste werden jedoch weiterhin stattfinden, immer sonntags um 10.00 Uhr und unter Beachtung der aktuellen und bewährten Abstands- und Hygieneregeln. Die Kirche bietet Platz für sechzig Menschen, daher ist eine Anmeldung nicht erforderlich. Den aktuellen Stand der Dinge findet man auf der Homepage der Kirchengemeinde www.kirche-daenischenhagen.de.

01.11. Predigtgottesdienst	P. Kanehls
08.11. Predigtgottesdienst	P. Kanehls
15.11. Volkstrauertag und Kranzniederlegung am Ehrenmal der Kirche	P. Rincke
22.11. Ewigkeitssonntag und Gedenken der Verstorbenen	P. Kanehls
29.11. 1. Advent	P. Kanehls

Das Kirchenbüro ist im November dienstags und donnerstags von 9.00-12.00 nur telefonisch erreichbar Uhr unter 04349/336.

Pastor Kanehls kann jederzeit unter derselben Nummer kontaktiert werden.



**Regelmäßige Gottesdienste
 in St. Heinrich**

Sonntag	9:30 Uhr	Hl. Messe (in polnischer Sprache)
	11:00 Uhr	Hl. Messe
Donnerstag	18:30 Uhr	Hl. Messe

in Dreieinigkeit

An jedem 2. Sonnabend (ab 3.10.2020)
 18:00 Uhr Hl. Messe

Im Oktober und November gibt es in Dreieinigkeit keine Hl. Messe am Freitag. Für den Besuch der Gottesdienste gelten die bestehenden Corona-Hygienevorschriften. In Dreieinigkeit können bis zu 29 Personen teilnehmen, in St. Heinrich ca. 50 Personen. Über weitere Veränderungen bitte im Internet informieren.

Pfarrei Franz-von-Assisi
 Pfarrer: Propst Dr. Thomas Benner
 Gemeindereferentin: Stephanie Nischik

Gemeinde Dreieinigkeit
 Fritz-Reuter-Str. 60
 24159 Kiel-Pries

Gemeinde St. Heinrich
 Feldstraße 172, 24105 Kiel
 Tel 0431 / 30 66 8

**Kirchengemeinde
 Krusendorf**



Gottesdienste und Andachten

22.11. 10h Ewigkeitssonntag	P. Petersen
29.11 10h 1. Advent	P. Strohecker
06.12. 10h Predigtgottesdienst Nikolaus	P. Petersen

Zur Zeit sind in unserer Dreifaltigkeitskirche bis zu 44
 Gottesdienstbesucher möglich.

Bleiben Sie behütet!
 Ihre Susanne Petersen

Das Kirchenbüro ist dienstags von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr für Sie geöffnet.



Beratungsstelle Nord-Ost
im Sozialen Beratungs- u. Dienstleistungszentrum (SBDZ),
auch für Mitbürgerinnen und Mitbürger des Amtes Dänischenhagen.

Ansprechpartnerin: Frau Rätther-Arendt
Am Buchholz 4 24161 Altenholz
Tel.: 0431 32 10 40 Fax: 0431 32 753

Mail: info@pflegestuetzpunkt.altenholz.de
Web: www.pflege.schlewig-holstein.de

Sprechzeiten:
Mo 9.00 bis 11.00 h und Do 8.00 bis 11.00 h und nach Vereinbarung, Hausbesuche möglich

Im **PflegeStützpunkt** erhalten Sie eine **individuelle, unabhängige und kostenfreie** Beratung.

Ihr PflegeStützpunkt

- hilft dabei möglichst lange im eigenen Zuhause verbleiben zu können

Wir geben Antworten

Wenn ein Mensch und seine Angehörigen Unterstützung benötigen, stellen sich viele Fragen:

- Wer unterstützt mich im Alltag?
- Wo bekomme ich Hilfsmittel?
- Welche Anträge muss ich stellen?

Auf diese und andere Fragen bekommen Sie bei uns eine Antwort.

Wir informieren Sie umfassend zu Themen wie Leben und Wohnen im Alter, Pflege und Betreuung.

Wir vermitteln Kontakte zu Ehrenamtlichen und Angehörigengruppen und haben ein offenes Ohr für Ihre Sorgen und Probleme.

Ziel ist es, umfassend zu Themen wie Leben und Wohnen im Alter, Pflege und Betreuung zu informieren.

Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Strande



Absage der Weihnachtsfeier für Senioren

Der DRK-Vorstand hat sich mit Blick auf die aktuelle Corona-Situation dazu entschieden, die diesjährige Weihnachtsfeier in der Sporthalle abzusagen.

Mitglieder des Strander Ortsvereins dürfen sich dennoch über eine kleine weihnachtliche Überraschung freuen.

Der DRK-Vorstand wünscht allen Mitgliedern beste Gesundheit und trotz der schwierigen Situation, eine hoffentlich schöne Adventszeit.

Caroline zu Reventlow

„ Mit unserer Gier und unserer Dummheit werden wir uns eines Tages selbst ausrotten. **STEPHEN HAWKING**

Der weltbekannte Astrophysiker spricht naheliegende Gedanken aus. Denn wenn die verantwortlichen Staatslenker in unverantwortlicher Weise nicht endlich an einem Strang ziehen, wird diese Situation in naher Zukunft eintreten.

Schreiben Sie uns Ihre Meinung dazu:
info@ubs-schwedeneck.de



**Unabhängige
Bürgergemeinschaft
Schwedeneck**

SPD-Ortsverein Schwedeneck/Noer
An alle Mitglieder, Freunde und Bekannte:

Wir laden Euch herzlich zu unserem

Weihnachtsbrunch

am
29.11.2020 um 11:00 Uhr

in der
Galerie an der Sporthalle, Strande

Für Getränke sorgt – Bitte bringt eine
Beigabe für das Buffet mit!

Anmeldungen bitte bis zum 27.11. an:

Sönke Boysen, Tel.: 04308/1030,
Jörg Weimer 04308/182247 oder
Ina Walenda 04346/3476



Der Anzeigenteil des Mitteilungsblattes
erscheint aus Datenschutzgründen
nur in der gedruckten Ausgabe.
Wir bitten um Ihr Verständnis.